

Maßnahmenkonzept zur Durchführung von Präsenzveranstaltungen der Lehre

während der SARS-CoV-2 – Pandemie

Stand 14.6.2021

UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

I. Einleitung

Mit fallenden Infektionszahlen ist gemäß den aktuell geltenden Rechtsvorschriften und der Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW die Durchführung von Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen in NRW im begrenzten Rahmen wieder möglich. Allerdings ist auch bei sinkenden Inzidenzwerten und steigenden Impfzahlen weiterhin eine angemessene Abwägung zwischen der Erforderlichkeit zur Durchführung einer Lehrveranstaltung in Präsenz und dem vorhandenen Risiken in Zeiten der Corona-Pandemie zu treffen. Gemäß einer Abstimmung zwischen Rektorat und Dekan:innen soll das laufende Sommersemester im Wesentlichen wie geplant als „hybrides Semester“ fortgeführt werden.

Die bereits bestehenden, gesonderten Konzepte für Praxislehrveranstaltungen (z.B. in der Fakultät Chemie, der Sportpädagogik usw.) bleiben hiervon unberührt.

In diesem Dokument werden die dafür geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln festgelegt. Sie orientieren sich an den Regelungen für die Inzidenzstufe 1 i. S. der CoronaSchVO und ergänzen das betriebliche Maßnahmenkonzept.

II. Vorbereitung von Präsenzveranstaltungen

1. Festlegung von Lehrveranstaltungen in Präsenz

Mit den fallenden Inzidenzzahlen und den aktuell geltenden Rechtsvorschriften möchte die Hochschulleitung den Lehrbetrieb in Präsenz im kleinen Rahmen (i.d.R. 20 bis 30 Pers.; max. 50 Pers.) grundsätzlich wieder ermöglichen. Das Rektorat bittet, von der Möglichkeit nur in besonderen Fällen Gebrauch zu machen, insbesondere für Lehrveranstaltungen für Studierende, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2020 begonnen haben oder für Studierende, die kurz vor dem Abschluss ihres Studiums stehen.

Lehrveranstaltungen, die zwingend in Präsenz durchzuführen sind, da sie auf besondere Räumlichkeiten, Ausstattungen oder sonstige besondere Rahmenbedingungen angewiesen ist (zum Beispiel Labore, Tonstudios sowie im künstlerischen Bereich Korrepetition ...) waren auch in den vergangenen Monaten möglich und bleiben es weiterhin.

2. Raumvergabe und Belegungsvorgaben

An Präsenzveranstaltungen in Vorlesungs- oder Seminarform dürfen maximal 50 Teilnehmende in den dafür geeigneten Räumen teilnehmen.

Die Raumbelegungen sind während des laufenden Sommersemesters 2021 noch auf den Mindestabstand von 1,50 zur nächsten Person ausgelegt (einfache Rückverfolgbarkeit ausreichend). Die Belegung in den Hörsälen wird erst zur Klausurphase ab Mitte Juli enger

gesetzt, um die Räume für die Prüfungen besser nutzen zu können, da durch die Lockerungen eine Unterschreitung des Mindestabstands wieder möglich wird. Eine [Übersicht der nutzbaren Räume](#) wird zur Verfügung gestellt.

Im bereits laufenden Semester können jederzeit noch Räume über die Raumvergabe des Dezernates Gebäudemanagement gebucht werden.

Dezentrale Veranstaltungen sind in eigenen dezentralen Flächen der Fakultäten möglich.

3. Zugänglichkeit und Raumausstattung

Das Dezernat Gebäudemanagement stellt für zentral gebuchte Räume alle notwendigen Organisations- und Schutzmaßnahmen bereit (Kennzeichnung der nutzbaren Sitzplätze, der Ein- und Ausgänge, Reinigung nach jeder Veranstaltung, Desinfektionsmittel usw). Für Räume, die nicht zentral gebucht werden können, sind die Fakultäten selbst für ein Hygienekonzept und dessen Umsetzung verantwortlich.

Die Verantwortung für die Durchführung der Lehrveranstaltung liegt in jedem Fall bei der zuständigen Fakultät.

Die Gebäude werden wieder geöffnet, so dass freier Zugang zu allen Räumen besteht.

4. Lüftung in Hörsälen und Seminarräumen

In allen Hörsälen wird über technische Lüftungsanlagen für Frischluft gesorgt. Ebenfalls sind innenliegenden Seminarräume und auch einige neu ausgestattete Seminarräume mit Fenster (z.B. S06 oder R11T) an Lüftungsanlagen angeschlossen. Damit werden Aerosole, die virenbelastet sein können, regelmäßig über die Abluft entfernt. Die sonst üblichen Umluftanteile zur Energieeinsparung sind abgeschaltet. In den Hörsälen sind meist Quelllüftungen eingebaut, die frische Luft zu jedem einzelnen Platz führen und somit einen zusätzlichen Infektionsschutz bieten.

III. Durchführung von Präsenzveranstaltungen

1. Testung

Alle Beteiligte an Lehrveranstaltungen werden gemäß dem Testkonzept der UDE gebeten, vor Einzelveranstaltungen oder bei Blockveranstaltungen 2x pro Woche sich selbst zu testen oder in einem der beiden Bürgertestzentren am Campus Essen oder Duisburg einen Schnelltest machen zu lassen, um die Sicherheit beim Zusammentreffen von Personengruppen zu erhöhen. Immunisierte Personen (vollständig geimpft oder genesen) müssen keinen Test mehr durchführen. Es obliegt den Lehrenden, Eigenerklärung, Testnachweis bzw. Immunisierungsnachweis zu kontrollieren oder nicht.

2. Zutritt zum Gebäude bis zum Veranstaltungsraum

Bei Personenansammlungen ist auch vor dem Gebäude medizinischer Mund-Nase-Schutz zu tragen.

Für die zur Veranstaltung zugelassenen Studierenden besteht an den Veranstaltungstagen freier Zutritt zum Gebäude. Der Sicherheitsdienstleister wird zu Kontrollgängen durch die Gebäude gehen, aber keine generelle Zugangskontrolle an den Eingängen vornehmen.

Während des gesamten Aufenthalts im Gebäude besteht die Verpflichtung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes. Eine Händedesinfektion an den Gebäudeeingängen wird angeboten. Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten. Auf die Beschilderung in den Gebäuden (Einbahnstraßenregelungen) ist zu achten.

3. Aufenthalt im Veranstaltungsraum

Auch während der Veranstaltung muss der medizinische Mund-Nasen-Schutz getragen werden. In Laboren, Werkstätten und anderen Praktikumsräumen sind die passenden Schutzmaßnahmen von den Lehrenden vorzugeben.

Vor Beginn der Veranstaltung werden die Studierenden auf die geltenden Hygienevorgaben hingewiesen. Eine entsprechende Vorlage ist bereitgestellt. Dazu kann eine [Kurzunterweisung](#) für Studierende von der Corona-Seite heruntergeladen werden.

Bei den zentral vergebenen Hörsälen und fensterlosen Seminarräumen wird eine ausreichende Belüftung durch technische Anlagen sichergestellt. Alle anderen Seminarräume, müssen ca. alle 20 Minuten für mindestens 5 Minuten gründlich gelüftet werden. Bei der Lüftung von Hand kann man sich durch die Lüftungs-App der DGUV mit Timerfunktion auf dem Mobiltelefon unterstützen lassen: [Lüften leicht gemacht: eine kostenlose App gegen dicke Luft \(dguv.de\)](#). Wer ein „analoges“ Hilfsmittel vorzieht, kann in der Stabsstelle Arbeitssicherheit (☎ 0201/18-34499) eine Berechnungsscheibe des DGUV abrufen, auf der Personenanzahl und Quadratmeter eingestellt werden und dann die Zeit bis zum nächsten Lüften angezeigt wird.

4. Teilnehmendenerfassung

Wenn die Mindestabstände in Veranstaltungsräumen eingehalten werden, entfällt die Verpflichtung zum Führen eines Sitzplans – eine Teilnehmendenliste ist zur Dokumentation ausreichend („einfache Rückverfolgbarkeit“ gemäß § 8 Coronaschutzverordnung).

Um die Teilnehmenden an den einzelnen Veranstaltungstagen nachzuvollziehen, kann die [digitale Erfassungssoftware der UDE](#) genutzt werden. Für jede einzelne Veranstaltung wird ein QR-Code erzeugt. Dies kann direkt aus LSF vorgenommen werden. Aber auch ohne Integration / Anbindung an LSF kann ein QR-Code erzeugt werden. Vor oder zu Beginn der Veranstaltung wird den Studierenden der QR-Code zur Verfügung gestellt, den die Studierenden mit Ihrem Handy einlesen müssen. Auf die Mitwirkungspflicht der Studierenden sei bei Verwendung dieses Instrumentes hingewiesen! Mit diesem QR-Code werden die Studierenden auf eine zentrale Erfassungssoftware der UDE geleitet und aufgefordert Ihre aktuellen Kontaktdaten zu hinterlegen.

Erfasst werden als Pflichtfelder im Sinne der CoronaSchVO:

- Vorname, Nachname
- Anschrift (Straße, Adresszusatz, Stadt, PLZ)
- Telefonnummer
- E-Mailadresse
- evtl. Information zur Platznummer (derzeit nicht benötigt)

Sollte den Studierenden eine Eingabe der Daten über das Smartphone nicht möglich oder von ihnen nicht gewünscht sein, so müssen Sie als Dozierende*r eine Liste anbieten, in der die Daten händisch aufgenommen werden können. Die Erfassung der Daten dient der Rückverfolgung von Infektionen durch die Gesundheitsämter. Die Daten müssen den Ämtern

auf deren Nachfrage von der Universitätsverwaltung ausgehändigt werden. Nach vier Wochen Aufbewahrungszeit werden die Daten automatisch aus dem System gelöscht.

5. Verlassen des Veranstaltungusraums

Die gekennzeichneten Ein- und Ausgangswege sind zu benutzen, um Begegnungen ohne Mindestabstand zu reduzieren. Das Verlassen des Raumes ist durch die Lehrenden so zu organisieren, dass der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird (in den Laboren gelten evtl. besondere Regularien zu Fluchtwegen etc.).

Lehrveranstaltungsteilnehmer*innen werden gebeten, ihre Anwesenheit vor und nach der Lehrveranstaltung in Gebäuden und auf dem Campus nach Möglichkeit zu begrenzen.

6. Nutzung von Sanitärräumen

Auf den Toiletten ist ebenfalls ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Auf ausreichende Abstände zu anderen Personen ist zu achten. Unmittelbar nebeneinanderliegende, nicht voneinander abgetrennte Plätze, zum Beispiel an Handwaschbecken, dürfen nicht gleichzeitig genutzt werden.

7. Weitere Regelungen und Hinweise für Lehrende

Grundsätzlich ist die Abstandsregel von mind. 1,5 m einzuhalten. Auch die Lehrenden müssen einen medizinischen Mund-Nase-Schutz tragen, es sei denn sie agieren hinter den in den Hörsälen aufgestellten Plexiglaswänden.

8. Hausrecht

Zur Einhaltung Regeln der Maßnahmenkonzepte kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht werden. Die Hausordnung wurde entsprechend angepasst. Weigern sich Personen, die Regeln einzuhalten, werden sie unmittelbar aufgefordert die Veranstaltung und das Gebäude zu verlassen. In diesen Fällen sind die Personalien nach Möglichkeit festzuhalten.

Bei Schwierigkeiten können die Lehrenden sich telefonisch Unterstützung durch den Sicherheitsdienstleister holen. Der Sicherheitsdienst ist -auch für den Campus Duisburg- erreichbar unter der Telefonnummer: 0201 / 183-2614. Der/die Mitarbeiter(in) an der Pförtnerloge S05 informiert anschließend eine(n) Mitarbeiter(in) des Sicherheitsdienstes in der Nähe des genannten Raumes.

9. Corona-Erkrankungen

Falls ein*e Studierende*r den Lehrenden bzw. der Fakultät eine Covid-19 Erkrankung meldet, ist dies dem Studierendensekretariat sofort mitzuteilen. Studierendensekretariat-essen@uni-due.de

10. Hilfestellung und Fragen

Dezernat Gebäudemanagement und Stabsstelle für Arbeitssicherheit & Umweltschutz können die Lehrenden bzw. Fakultäten bei der Vorbereitung der notwendigen Schutzmaßnahmen beraten und unterstützen.

Außerdem ist die zentrale Mailadresse corona@uni-due.de eingerichtet.